

Verwaltungstätigkeiten und Verfahren

(Daten aktualisiert am 31. Juli 2026)

Familienförderung

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrensverantwortlicher	Ersatzbefugnis*	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Landesfamiliengeld	Das Landesfamiliengeld ist eine finanzielle Unterstützung bis zum 3. Lebensjahr eines Kindes oder bis zu dessen möglichen Eintritt in den Kindergarten (höchstens bis zum 43. Lebensmonat) Es steht auch für adoptierte und anvertraute minderjährige Kinder zu, dabei beginnt die 3-jährige Anspruchszeit ab dem Zeitpunkt der Verordnung.	Art. 9, Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 Beschluss der Landesregierung vom 24. Oktober 2025, Nr. 848	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Barbara Kaufmann, Fabiana Gabella, Davide Giabardo) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	90 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link
Landesfamiliengeld +	Der Zusatzbeitrag des Landesfamiliengeldes ist eine finanzielle Unterstützung für Familien, in denen die Väter einer abhängigen Arbeit im Privatsektor in der Provinz Bozen nachgehen und die Elternzeit in den ersten 18 Monaten nach der Geburt des Kindes in Anspruch nehmen. Die Elternzeit muss für einen Zeitraum von mindestens 1 vollen ununterbrochenen Monat beansprucht werden	Art. 9, Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 Beschluss der Landesregierung vom 24. Oktober 2025, Nr. 848	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Elisabeth Brichta, Silvia Clò) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	90 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link
Landeskindergeld	Das Landeskindergeld steht Familien zu mit minderjährigen Kindern und volljährigen Kindern mit einer Behinderung, sowie für vollzeitig anvertraute Minderjährige und minderjährigen Kindern unter	Art. 9, Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 Beschluss der Landesregierung vom 24. Oktober 2025, Nr. 848	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Barbara Kaufmann, Fabiana Gabella, Davide Giabardo) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it	90 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder	Link

	Vormundschaft. Für volljährige Geschwister, Enkelkinder, Nichten und Neffen mit Behinderung besteht das Anrecht nur mehr, falls für diese bereits innerhalb 28. Februar 2022 das Landeskindergeld ausbezahlt wurde.				Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr		der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	
Staatliches Mutterschaftsgeld	Es ist eine Fürsorgemaßnahme des Staates für die Mütter, die keinen Anspruch auf ähnliche Leistungen haben. Das Mutterschaftsgeld erhalten alle in einer Gemeinde Südtirols ansässigen Frauen, welche die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes besitzen, sowie Frauen, die im Besitz der Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Landes und des Aufenthaltsscheines (sog. "permesso di soggiorno UE per soggiornanti di lungo periodo") oder der kombinierten Erlaubnis für Aufenthalt und Arbeit sind.	Gesetzesvertretendes Dekret vom 26. März 2001, Nr. 151, Art. 74	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Franco Fiorillo) Fax: 0471 41 83 29 E-mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	90 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link

Pensionen (Vorsorgeleistungen der Region)

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrenverantwortlicher	Ersatzbefugnis*	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Beitrag für den Aufbau einer Zusatzrente der Bauern, Halb- und Teilpächter und deren mithelfenden Familienangehörigen	Es handelt sich um einen Beitrag für Bauern, Halb- und Teilpächter und deren mithelfenden Familienangehörigen, welche im Bezugsjahr bei der Verwaltung der Einheitsbeiträge in der Landwirtschaft (ex-SCAU) eingetragen sind. Der Beitrag kann in Anspruch genommen werden, sofern die betroffene Person nachweist, dass sie im jeweiligen Bezugsjahr zu eigenen Lasten in eine durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 252/2005 mit seinen späteren Änderungen geregelte Zusatzrentenform eingezahlt hat.	Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 - Art. 6-ter Dekret des Präsidenten der Region vom 4. Juni 2008, Nr. 3/L Dekret des Landeshauptmanns vom 16. Mai 2017, Nr. 18	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Wolfgang Zippl) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	180 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link

Hausfrauenrente	Die Hausfrauenrente ist vorwiegend für jene Hausfrauen gedacht, die aus einer Pflichtversicherung das Anrecht auf die Altersrente nicht erreichen	Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3 Dekret des Präsidenten der Region vom 4. Juni 2008, Nr. 3/L Dekret des Landeshauptmanns vom 16. Mai 2017, Nr. 18	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Alessandro Resch) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	30 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link
Zuschuss auf die freiwillige Beitragsleistung für die Rente des NISF-INPS	Es handelt sich um einen Beitrag für Personen, die zur freiwilligen Rentenversicherung ermächtigt sind.	Art. 4 des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 Dekret des Präsidenten der Region vom 4. Juni 2008, Nr. 3/L Dekret des Landeshauptmanns vom 16. Mai 2017, Nr. 18	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Elisabetta Biasiol) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	150 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link
Zuschuss zum Aufbau einer Zusatzrente für Hausfrauen	Es handelt sich um einen Beitrag für im Haushalt tätige Personen, welche in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben, volljährig und bei keiner anderen aus selbständiger oder lohnabhängiger Arbeit erwachsenden Pflichtversicherung eingetragen sind, sowie keine direkte Rente beziehen.	Art. 6-bis des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 Dekret des Präsidenten der Region vom 4. Juni 2008, Nr. 3/L Dekret des Landeshauptmanns vom 16. Mai 2017, Nr. 18	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Wolfgang Zippl) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	150 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link
Rentenmäßige Absicherung Erziehungszeiten	Es handelt sich um einen Zuschuss, der ausbezahlt wird, wenn Rentenbeiträge in die Pensionskasse eingezahlt werden, auch in einem Zusatzrentenfonds, um die Zeiten des Fernbleibens von der Arbeit für die Betreuung	Art. 1 des Regionalgesetzes vom 18.2.2005, Nr. 1 Dekret des Präsidenten der Region vom 4. Juni 2008, Nr. 3/L Dekret des Landeshauptmanns vom 16. Mai 2017, Nr. 18	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Elisabeth Brichta) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr:	180 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des	Link

	und Erziehung von Kleinkindern oder von minderjährigen vollzeit anvertrauten Kinder. Dieser Beitrag steht bis zum dritten Lebensjahres des Kindes oder innerhalb des dritten Jahres ab Adoption zu; für Angestellte mit einem Teilzeitarbeitsvertrag bis 70% steht dieser Beitrag bis zum fünften Lebensjahr oder innerhalb des fünften Jahres ab Adoption. Für die Erziehungszeiten für vollzeit anvertraute Kinder steht der Beitrag für die ganze Zeit der Anvertraung bis zur Volljährigkeit zu.				Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr		Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht einreichen.	
Rentenmäßige Absicherung Pflegezeiten	Es handelt sich um einen Zuschuss, der ausbezahlt wird, wenn Rentenbeiträge in die Pensionskasse eingezahlt werden, auch in einen Zusatzrentenfonds, um die Zeiten des Fernbleibens von der Arbeit für die Hauspflege und Betreuung von schwerpflegebedürftigen Familienmitgliedern oder vollzeit anvertrauten Minderjährigen, die sich in der 2., 3. oder 4. Landespflegestufe befinden, oder von Familienmitgliedern unter 5 Jahren, denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74% zuerkannt wurde, oder Zivilblinde oder Taube sind, rentenmäßig abzudecken.	Art. 2 des Regionalgesetzes vom 18.2.2005, Nr. 1 Dekret des Präsidenten der Region vom 4. Juni 2008, Nr. 3/L Dekret des Landeshauptmanns vom 16. Mai 2017, Nr. 18	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Elisabeth Brichta) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	180 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link
Zuschuss auf Rentenversicherung Bauern Halb- und Teilpächter	Es handelt sich um einen Zuschuss von bis zu 70% der geschuldeten Sozialbeiträge für Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente; das Ausmaß wird alljährlich von der Regionalregierung festgelegt.	Regionalgesetz vom 25.7.1992, Nr. 7 - Art. 14 Dekret des Präsidenten der Region vom 4. Juni 2008, Nr. 3/L Dekret des Landeshauptmanns vom 16. Mai 2017, Nr. 18	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Wolfgang Zippl) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	180 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link

Beitrag für den Aufbau einer Zusatzrente der Künstler	Es handelt sich um einen Beitrag zur Unterstützung der Zusatzrente für die Künstler, gemäß dem Regionalgesetz Nr. 4 vom 20. November 2020, die in das Landesverzeichnis der Künstlerinnen und Künstler eingetragen sind. Der Beitrag kann in Anspruch genommen werden, sofern die betroffene Person nachweist, dass sie im jeweiligen Bezugsjahr zu eigenen Lasten in eine durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 252/2005 mit den nachfolgenden Änderungen geregelte Zusatzrentenform eingezahlt hat.	Regionalgesetz vom 20. November 2020, Nr. 4 Dekret des Landeshauptmanns vom 16. Mai 2017, Nr. 18	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Franco Fiorillo) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: http://www.provinz.bz.it/aswe Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	60 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link
--	--	--	--	--------------------	--	---------	---	----------------------

Berufskrankheiten

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrenverantwortlicher	Ersatzbefugnis*	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Rendite bei berufsbedingter Taubheit	Es handelt sich um eine monatliche Entschädigung im Falle eines bleibenden Gehörschadens, der die Arbeitsfähigkeit um mindestens 11% vermindert, verursacht von Berufsärm durch gefährliche Tätigkeiten jener Art, die durch Pflichtversicherung gedeckt sind, laut Art. 1 des Einheitstextes vom 30. Juni 1965, Nr. 1124. Für die Gewährung dieser Rendite sind keine neuen Anträge mehr möglich.	Regionalgesetz vom 2.1.1976, Nr. 1	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Direktor ASWE	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Horst Delago) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	30 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link

Auszahlung Pflegegeld

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrenverantwortlicher	Ersatzbefugnis*	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Auszahlung Pflegegeld	Das Pflegegeld ist eine finanzielle Leistung für pflegebedürftige Personen, um ein Leben in Würde führen zu können.	Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 9 "Maßnahmen zur Sicherung der Pflege" i.g.f. Beschluss der Landesregierung vom 24. April 2026, Nr. 325	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Anna Sagnotti – Martina Scotellaro – Monika Rottensteiner – Irene	180 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des	Link

		"Richtlinien zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und zur Auszahlung des Pflegegeldes " i.g.f.	Koordinatorin des Bereichs		Vignaga – Roberta Brescia) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	
--	--	---	----------------------------	--	--	--	--

Zivilinvalidität - Finanzielle Leistungen für Zivilinvaliden, Zivilblinde und Gehörlose

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrenverantwortlicher	Ersatzbefugnis*	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Leistungen für Zivilinvaliden, Zivilblinde und Gehörlose	Die finanziellen Leistungen zugunsten der Zivilinvaliden, Zivilblinden und Gehörlosen sind durch das Landesgesetz vom 21.08.1978, Nr. 46 geregelt. Zielsetzung des oben genannten Gesetzes ist die finanzielle Unterstützung jener Personen, welche durch die zuständigen Landesärztekommmissionen als Zivilinvaliden, Zivilblinde oder Gehörlose anerkannt wurden.	Landesgesetz vom 21. 08. 1978, Nr. 46, "Maßnahmen betreffend die Zivilinvaliden, Zivilblinden und Taubstummen" i.g.f.	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Koordinatorin des Bereichs	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 00 (Anna Sagnotti – Martina Scotellaro – Monika Rottensteiner – Irene Vignaga – Roberta Brescia – Marta Saccon) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	180 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link

Bausparen

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrenverantwortlicher	Ersatzbefugnis*	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Bausparen	Ziel des Bausparmodells liegt darin, Anreize für das Privatsparen zu schaffen, und dadurch eine günstige Finanzierung des Eigenheims durch Beitritt zu einem mehrjährigen Programm zu ermöglichen. Das Modell verbindet die	Art.2 Abs.1 Buchstabe Q1) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 in geltender Fassung. und Beschlüsse der Landesregierung	ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Koordinator des Bereichs	Ressortdirektor/in	Telefon: : 0471 41 80 15 (Stefano Giabardo) Fax: 0471 41 83 04 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it	60 Tage	Hierarchische Beschwerde: Ist nicht vorgesehen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link

	Zusatzvorsorge mit dem Bausparen, indem es jenen Sparern, die Mitglieder eines Zusatzrentenfonds sind, den Zugang zu begünstigten Darlehen für den Bau, den Kauf oder die Wiedergewinnung der Erstwohnung ermöglicht. Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) agiert dabei als aktiver Partner jener Kreditinstitute, die dem Bausparmodell beitreten: sie schließt die Konventionen mit den Banken ab und stellt die Finanzierung der Darlehen sicher.				Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr			
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Rotationsfond zur Förderung der Wirtschaft

Leistung	Beschreibung	Verweis auf Gesetzesbestimmungen	Organisationseinheit und Verfahrenverantwortlicher	Ersatzbefugnis*	Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach	Gesetzlich festgelegte Frist für den Abschluss des Verfahrens	Mittel des verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Rechtsschutzes	Link
Rotationsfond zur Förderung der Wirtschaft	Die Rotationsfond zur Förderung der Wirtschaft hat als Ziel einen besseren Ertrag und eine effizientere Verwaltung und Aufwertung der dem Landeskreditsystem bereitgestellten Ressourcen zu erreichen	Art. 2 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 9 Art. 5, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2 und Beschlüsse der Landesregierung	Abteilung Wirtschaftsentwicklung Funktionsbereich Tourismus Garibaldi-Straße 14, 39100 Bozen ASWE - Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Koordinator des Bereichs	Ressortdirektor/in	Telefon: 0471 41 83 20 (Cosima Serio) Fax: 0471 41 83 29 E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it Website: https://aswe.provinz.bz.it Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr	60 Tage	Hierarchische Beschwerde: Die Beschwerde ist bei der Landesregierung (Abteilung Wirtschaftsentwicklung, Funktionsbereich Tourismus) innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung des angefochtenen Aktes oder der Mitteilung des Aktes im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis des Aktes erlangt hat, einzubringen. Gerichtlicher Rechtsbehelf: der Bürger kann einen Rekurs beim Landesgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreichen.	Link

*Ersatzbefugnis:

Ressort Sozialer Zusammenhalt, Familie, Senioren, Genossenschaften und Ehrenamt
Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen
E-Mail: rosmarie.pamer@provinz.bz.it
PEC: ressort.dipartimento.R5@pec.prov.bz.it
Web: <https://soziales.provinz.bz.it/de/home>